



Zahl: ABB-114.04.14/1204

Bregenz, am 18.03.2003

Pfarre Gaschurn
HNr 2
6793 Gaschurn

Auskunft:
Dipl Ing Walter Vögel
Tel: #43(0)5574/511-41010

Betreff: Förderungszusage;
Projekt "Wasser und Geist"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Agrarbezirksbehörde Bregenz als programmverantwortliche Landesstelle (PVL) für das Leader+-Programm in Vorarlberg für die Jahre 2000 bis 2006 teilt mit, dass für das beantragte Projekt „**Wasser und Geist**“ Förderungen aus dem Leader+-Programm in Aussicht gestellt werden können.

Die Förderungsgrundlagen bilden das Österreichische Leader+-Programm, genehmigt mit Entscheidung der Kommission vom 26.03.2001, K (2001) 820, die Ergänzung zur Programmplanung idgF (derzeit vom 05.09.2002) und die Sonderrichtlinie Leader+ des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, zur Durchführung von Vorhaben im Rahmen der Titel 1 und 2 des Leader+-Programmes Österreich 2000 bis 2006 (Zl 26.100/1-II/6/02) vom Juni 2002.

1. Projekt:

Förderungswerber: Pfarre Gaschurn
HNr 2
6793 Gaschurn

Projekt: „**Wasser und Geist**“

Maßnahmenzuordnung im Leader+ Programm Österreich: Projekte mit direkter regionaler Wertschöpfung gemäß Titel I, Maßnahme 2



2. Förderungen:

- 2.1 Aus Mitteln des EU-Strukturfonds EAGFL-Ausrichtung (EAGFL-A) wird eine Förderung in Höhe von **maximal € 9.894,21** gewährt.
- 2.2 Aus Mitteln des Landes wird eine Förderung in Höhe von **maximal € 656,49** gewährt.
- 2.3 Die Gesamtförderung beträgt daher **maximal € 10.550,70**.
- 2.4 Die Bemessungsgrundlage bilden die in Punkt 4.4 des Förderungsantrages angeführten förderbaren Kosten von **maximal € 23.446,--**.
- 2.5 Der Zeitpunkt der Anrechenbarkeit von Kosten ist der 20.09.2002, dem Tag der Einreichung der Projektvoranmeldung.

3. Bedingungen und Voraussetzungen für die Auszahlung von Förderungsmit-teln:

Wesentliche Änderungen im Projekt sind umgehend nach Bekanntwerden der Agrarbezirksbehörde Bregenz als programmverantwortliche Landesstelle für das Leader+ Programm beziehungsweise der mit der Förderung befassten Fachabteilung im Amt der Landesregierung mitzuteilen. Wesentliche Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der programmverantwortlichen Landesstelle bzw der einschlägigen Fachabteilung.

Auf die Einhaltung der Vorschriften über die Publizität von EU geförderten Projekten wird speziell hingewiesen. Für die praktische Umsetzung dieser Vorschriften können die Informationen und Vorlagen auf der Leader+ Homepage <http://www.leader-vbg.at> im Abschnitt Projektverwaltung genutzt werden. Für das Projekt Wasser und Geist werden Mittel der EU und des Landes in Aussicht gestellt, der Text für Veröffentlichungen lautet daher: **Dieses Projekt wurde aus dem Leader+ Programm von der Europäischen Union (EAGFL – A Fonds) und vom Land Vorarlberg mitfinanziert.** Das EU Logo ist dann zwingend erforderlich, wenn auch andere Zeichen angebracht werden.

Die Förderungsmittel können in Teilbeträgen je nach Verfügbarkeit der Mittel, entsprechend dem Projektfortschritt und nach Vorlage der notwendigen Kostennachweise ausbezahlt werden. Als Kostennachweise gelten Rechnungen samt Einzahlungsbestätigungen und Kontoauszügen im Original sowie Rechnungszusammenstellungen, wobei diese auch in digitaler Form zur Verfügung zu stellen sind. Für die Auszahlung des letzten Förderungsteilbetrages ist neben den notwendigen Kostennachweisen bzw Aufstellungen auch ein Projektendbericht vorzulegen.

Die Auszahlung erfolgt durch die Agrarbezirksbehörde Bregenz als programmverantwortliche Landesstelle für das Leader+ Programm.

Das Projekt wird im Zeitraum von 2002 bis 2003 realisiert, wobei Rechnungen und Zahlungen erst ab Antragseingang bzw Eingang einer Projektanmeldung, das ist der 20.09.2002, anerkannt werden können. Die Endabrechnung ist spätestens bis 31.10.2003 vorzulegen.

Treten bei der Umsetzung des Vorhabens/Projektes wesentliche Verzögerungen auf, so sind diese unverzüglich der Agrarbezirksbehörde Bregenz als programmverantwortliche Landesstelle für das Leader+ Programm bzw der die Förderung abwickelnden Fachabteilung im Amt der Vorarlberger Landesregierung mitzuteilen, sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung. Bei wesentlichen Verzögerungen kann die Auszahlung der gesamten, zugesagten Förderung nicht garantiert werden.

Auf die Bestimmungen der Verpflichtungserklärung wird verwiesen. Nach den allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes (AFRL) macht sich ein Förderungsnehmer bei Förderungsmissbrauch gemäß § 153 bdes Strafgesetzbuches strafbar. Bei missbräuchlicher Verwendung gewährter Förderungsmittel ist die Agrarbezirksbehörde Bregenz (PVL) nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung zur Anzeige verpflichtet.

Werden die der Förderungsentscheidung zu Grunde gelegten Projektkosten in Höhe von € 23.446,-- unterschritten, und sind die Förderungsvoraussetzungen weiterhin gegeben, wird der Gesamtförderungsbetrag (Der Gesamtförderungsbetrag kann sich aus EU-, Landes- und Bundesmitteln zusammensetzen, aber auch nur aus EU- und Landesmitteln.) anteilig gekürzt. Dies gilt auch für den Fall, dass nach endgültiger Kostenabrechnung die Gesamtförderung über den erlaubten Förderungshöchstsätzen laut EU-Wettbewerbsrecht liegt. Für den Fall, dass sich die förderbaren Gesamtkosten erhöhen, bleibt der Gesamtförderungsbetrag unverändert.

Viel Erfolg bei Ihrem Projekt.

Freundliche Grüße



Landesrat Ing Erich Schwärzler

Nachrichtlich an:

LAG-Management
zH Herrn Andreas Neuhauser
Montafonerstraße 21
6780 Schruns

zur Information.
